

## Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

### Maßnahmen im reinen Bereich: Finishen von Oberbekleidung

1. Zugrunde liegenden Ausbildungsberuf	Hauswirtschafterin  Vom 30.06.1999, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 35
2. Qualifizierungsziel (allg. übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und ausgeübten Tätigkeiten)	Der/die Teilnehmer/in kann Oberbekleidung finishen und sachgerecht aufhängen.
3. Dauer der Vermittlung (Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstundenangabe)	Mindestlehr- und Lernzeit Zeitstunden: 300

#### 4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse

Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
Lernt Vorschriften und Grundsätze der Personal-, Betriebs- und Produkthygiene kennen  Kann Hygienemaßnahmen zur persönlichen Hygiene durchführen	Hygiene (§ 4 Abs. 1 Nr.1.5)  a) Grundsätze der Hygiene, insbesondere der Betriebs-, Produkt-, Prozess- und Personalhygiene erläutern c) betriebsspezifische Maßnahme zur Sicherung der Hygiene durchführen
Berücksichtigt die Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)  a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
Richtet Arbeitsplatz entsprechend der Arbeitsaufgabe ergonomisch ein	Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)  a) Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen b) Arbeitstechniken und –verfahren sowie Betriebsmittel auftragsorientiert einsetzen c) Arbeitsplätze nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten e) Zusammenarbeit gestalten und Aufgaben teamorientiert durchführen

<p>Bedient den Finisher</p> <p>Finisht Oberbekleidung und arbeitet diese bei Bedarf von Hand nach</p> <p>Meldet Störungen an der Maschine</p>	<p>Einsetzen von Maschinen, Geräten und Gebrauchsgütern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)</p> <p>a) Einsatzmöglichkeiten von Maschinen, Geräten und anderen Gebrauchsgütern unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung erläutern</p> <p>b) Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und sachgerecht einsetzen und pflegen</p>
<p>Hängt Oberbekleidung fachgerecht auf</p> <p>Sortiert gefinishte Oberbekleidung nach Kunden ein</p>	<p>Reinigen und Pflegen von Textilien (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4, Abschnitt I)</p> <p>a) Symbole der Pflegekennzeichnung und Eigenschaften von Fasern und Geweben sowie ihre Ausrüstung erläutern</p> <p>b) Textilreinigung und Pflege durchführen</p> <p>Reinigen und Pflegen von Textilien (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4, Abschnitt II)</p> <p>a) Bei der Organisation der Textilreinigung und –pflege mitwirken</p> <p>Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)</p> <p>a) betriebliche Standards anwenden</p>
<p>Setzt Arbeitstechniken und Arbeitsverfahren sowie Betriebsmittel auftragsorientiert ein</p>	<p>Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)</p> <p>b) Arbeitstechniken und- verfahren sowie Betriebsmittel auftragsorientiert einsetzen</p>
<p>Gestaltet einen Arbeitsplatz entsprechend der anfallenden Arbeit</p>	<p>Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)</p> <p>c) Arbeitsplätze nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten</p>

<b>5. Leistungsfeststellung</b> (Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung)	<b>Praktische Aufgabe:</b>  Arbeitskittel finishen, von Hand nacharbeiten und fachgerecht aufhängen
	<b>Fachtheorie:</b>  Eigenschaften der Textilarten

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass das obige Qualifizierungsbild inhaltlich den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung BAVBVO (analog) entspricht.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
 Zuständige Stelle für Berufsbildung  
 in der Hauswirtschaft

Friedrich-Ebertstr. 14  
 67433 Neustadt an der Weinstraße

Neustadt a. d. W., den 11.05.2012

Margot Baur

(Siegel)

Anlage: Zusatzinformation über die erreichbaren Niveaustufen auf der Grundlage des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) vom 22.03.2011

- \*) Niveau 1:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. *Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.*
- Niveau 2:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. *Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.*
- Niveau 3:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über Kompetenzen zur selbstständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld der hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung.

## **Lernergebnisse nach Niveaustufen entspr. DQR**

### Maßnahmen im reinen Bereich: Finishen von Oberbekleidung (entsprechend Niveaustufe DQR\*)

#### **Lernergebnisse – Niveaustufe 1 (entsprechend Niveaustufe DQR\*)**

- übernehmen unter Anleitung das Finishen von Oberbekleidung
- berücksichtigen betriebliche Vorgaben und Vorschriften und wenden diese zur Sicherung der Qualität der Güter und Dienstleistung an
- wirken bei qualitätssichernden Maßnahmen mit
- wenden unter Anleitung Arbeitsmittel sachgerecht an und führen Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Technik/Ausstattung durch
- ...

#### **Lernergebnisse – Niveaustufe 2 (entsprechend Niveaustufe DQR\*)**

- übernehmen weitgehend unter Anleitung das Finishen von Oberbekleidung
- berücksichtigen betriebliche Vorgaben und Vorschriften und wenden diese zur Sicherung der Qualität der Güter und Dienstleistung an
- sichern weitgehend unter Anleitung Qualität
- wenden weitgehend unter Anleitung Arbeitsmittel sachgerecht an und führen Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Technik/Ausstattung durch
- ...

#### **Lernergebnisse – Niveaustufe 3 (entsprechend Niveaustufe DQR\*)**

- Übernehmen weitgehend selbstständig das Finishen von Oberbekleidung
- berücksichtigen betriebliche Vorgaben und Vorschriften und wenden diese zur Sicherung der Qualität der Güter und Dienstleistung an
- sichern weitgehend selbstständig Qualität
- wenden weitgehend selbstständig Arbeitsmittel sachgerecht an und führen Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Technik/Ausstattung durch
- wirken mit beim Organisieren, Planen und Optimieren der Arbeitsprozesse
- ...

## Kompetenzkatalog

### Maßnahmen im reinen Bereich: Finishen von Oberbekleidung

Tätigkeit	Kompetenzbereiche			
	Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
	Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
Arbeitsplatz entsprechend der Arbeitsaufgabe ergonomisch einrichten	Kennt die Arbeitsabläufe	Arbeitsabläufe umsetzen	Informationen aufnehmen und verarbeiten	Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Genauigkeit zeigen
Finisher bedienen	Kennt Arbeitsgerät	Arbeitsgerät entsprechend der Textileigenschaften bedienen	Konflikt- und kritikfähig sein	Mit Konflikten und Kritik umgehen
Oberbekleidung finishen und bei Bedarf von Hand nacharbeiten	Kennt die Eigenschaften der verschiedenen Textilarten		Rücksicht nehmen auf die internen und externen Abläufe	Flexibel sein
Oberbekleidung fachgerecht aufhängen	Kennt betriebliche Standards	Nach Standards arbeiten	Lernbereit sein	Verantwortungsbewusst sein
Gefinischte Oberbekleidung nach Kunden einsortieren	Kennt die Sortiersysteme	Oberbekleidung entsprechend der Sortiersysteme einordnen	Bewusstsein in Bezug auf Hygiene zeigen	Mit Ausdauer und Kontinuität arbeiten
Störungen am Arbeitsgerät melden	Kennt Rechtsgrundlagen zu Arbeitssicherheit und Hygiene	Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Hygienevorschriften einhalten	auf adäquates Erscheinungsbild achten	Rolle als Dienstleister akzeptieren
				Optisches Empfinden haben